

# Statuten „BR & JW Wallis“



Visp, den 1.11. 2005

## Abkürzungsverzeichnis

BR	Blauring
BV	Bundesversammlung
Bulei	Bundesleitung
DOK	Deutscheschweizerische Ordinarienkonferenz
Jubla	Jungwacht/Blauring
JW	Jungwacht
Kalei	Kantonsleitung
KK	Kantonskonferenz
SBR	Schweizerischer Blauring
SJW	Schweizerische Jungwacht

# Statuten von „BR & JW Wallis“

## 1. Allgemeines

### Art. 1

Name/Sitz Unter dem Namen „BR & JW Wallis“ besteht mit Sitz in Visp ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

### Art. 2

Zweck BR & JW ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation mit ökumenischer Öffnung. Sie hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins zu bieten. Durch die Auseinandersetzung mit sich, einer Gruppe und der Umwelt sollen sich die Mitglieder in christlichem Glauben zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten entfalten und gemeinsam an einer lebenswerten Zukunft mitgestalten.

„BR & JW Wallis“ koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisationen im Kanton Wallis.

### Art. 3

Mittel „BR & JW Wallis“ sucht diesen Zweck zu verwirklichen, indem sie/er insbesondere

- die Aktivitäten der Scharleitung unterstützt und koordiniert,
- die Anliegen von BR & JW Schweiz im Kanton vertritt,
- zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für LeiterInnen, Kantons-, ScharmitarbeiterInnen und Präsidies anbietet,
- Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt,
- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Blaurings und der Jungwacht betreibt,
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet,
- der Verein „BR & JW Wallis“ kann eine kantonale Arbeitsstelle führen.

### Art. 4

Mitgliedschaft bei der SJW und beim SBR „BR & JW Wallis“ ist Mitglied der Schweizerischen Jungwacht (SJW) und des Schweizerischen Blaurings (SBR).

## Art. 5

Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 6

Mitglieder Mitglieder des Vereins „BR & JW Wallis“ können Kinder und Jugendliche sein, die den Zweck des Vereins anerkennen. Diese haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Wallis. Ausnahmen sind möglich.

Erwachsene können Mitglied sein, wenn sie eine Leitungs- oder Betreuungsfunktion in BR & JW wahrnehmen.

Die Scharleitung hat jährlich auf den von der Bulei bestimmten Zeitpunkt hin, die bei den Scharen eingeschriebenen Mitglieder der Kalei zu melden.

### Art. 7

Beitritt Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen an den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden. Für den Beitritt von Kindern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen. Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kalei (für Scharzytig und Kursklub) und die KK (für Revisor/innen und Kaleimitglieder).

### Art. 8

Austritt Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären.

### Art. 9

Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Scharebene durch das Leitungsteam und auf kantonaler durch die Kalei und nur aus wichtigen Gründen schriftlich erfolgen. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewährleisten.

Der Ausschliessungsentscheid der Kalei oder des Leitungsteams kann durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste KK weitergezogen werden, welche nach erneuter Anhörung endgültig entscheidet.

#### Art. 10

**Streichung** Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann es nach zweimaliger Mahnung durch die Scharleitung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

#### Art. 11

**Mitbestimmungsrecht** Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen der KK aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams.

Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.

**Delegierte** Jede Schar ist berechtigt, 2 Delegierte an die KK abzuordnen. Scharen mit mehr als 50 Mitgliedern erhalten pro 50 zusätzlichen Mitgliedern eine(n) Delegierte(n) mehr, wobei die totale Anzahl der Delegierten auf 4 Abgeordnete beschränkt ist.

### **3. Finanzen**

#### Art. 12

**Finanzierung** „BR & JW Wallis“ finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse.

#### Art. 13

**Mitgliederbeiträge** Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

Die KK legt jährlich die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages für den Kanton fest. Die Schar kann zur Deckung ihrer Auslagen ebenfalls Mitgliederbeiträge erheben. Sie hat dafür gestützt auf diese Statuten ein Schar-Beitragsreglement zu erlassen.

Das Einziehen der Mitgliederbeiträge der Kinder und Jugendlichen ist Sache der Schar.

#### Art. 14

##### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins „BR & JW Wallis“ haftet nur das Vereinsvermögen. „BR & JW Wallis“ haftet nicht für Verbindlichkeiten der Scharen.

Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

#### Art. 15

##### Auflösung/ Vereinigung

Löst sich „BR & JW Wallis“ zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf, oder vereinigt sich „BR & JW Wallis“ mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen zu diesem Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen der Stiftung Exerzitenhaus St. Jodern in Visp zur getreuen Verwaltung übergeben. Die Stiftung hat dieses Vermögen einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleich gelagerten Zweck verfolgt.

### **4. Organisation von „BR & JW Wallis“**

#### Art. 16

##### Organe/ Gliederung

Organe von „BR & JW Wallis“ sind die KK, die Kalei und die Revisoren.

„BR & JW Wallis“ gliedert sich in Scharen. Für die Scharen gelten die Bestimmungen der Art. 39 ff dieser Statuten.

Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Schar besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins „BR & JW Wallis“. Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in welchem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat die betreffende Schar spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung hin zu entrichten.

#### Art. 17

##### Vorbehalt

Die nachfolgenden „allgemeinen Bestimmungen“ gelten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 18

##### Wiederwahl

Die Wiederwahl für sämtliche Ämter/Funktionen in Organe ist zulässig.

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen.

	Art. 19
Selbstkonstituierung	Die Organe von „BR & JW Wallis“ konstituieren sich selbst. Sie bestimmen eine(n) Vorsitzende(n).
	Art. 20
Ausstand	Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und „BR & JW Wallis“ zu enthalten.
	Art. 21
Beschlussfassung/ Beschlussfähigkeit	Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten. Der/die Vorsitzende eines Organs stimmt mit.
	Art. 22
Stimmrecht	Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig.  Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Mitglied eines Organs kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.
Protokoll	Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der/die ProtokollführerIn braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

## **B Die Kantonskonferenz**

	Art. 23
Kantonskonferenz	Die KK ist das oberste Organ von „BR & JW Wallis“. Sie setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Scharen, sowie den Mitgliedern der Kalei zusammen. Mitglieder der kantonalen Arbeitsstelle, die Coaches sowie die Präsidies können mit beratender Funktion an der KK teilnehmen.

#### Art. 24

Ordentliche/  
Ausserordent  
liche KK

In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche KK statt.

Drei Scharleitungen oder die Kalei können die Einberufung einer ausserordentlichen KK verlangen.

Die Kalei ist zuständig für die Einberufung der ausserordentlichen KK innert einem Monat.

#### Art. 25

Einberufung  
Fristen

Die KK wird von der Kalei vorbereitet und von einem Mitglied der Kalei geleitet. Die Scharen sind einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für die KK sind den Scharen mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.

Wünscht eine Schar an der KK zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der Kalei unter Angabe ihres Antrages rechtzeitig mitzuteilen, so dass dies den übrigen Scharen mindestens zwei Wochen vor der KK bekannt gegeben werden kann.

Für die ausserordentliche KK verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

#### Art. 26

Befugnisse

Der KK stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die Kalei der KK unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der Vereinspolitik.
2. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten KK, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren.
3. Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr, Erlass und Änderung des Beitragsreglements, sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein im Rahmen des Beitragsreglements.
4. Wahl der Mitglieder der Kalei und Revisoren.
5. Änderungen der Statuten, Auflösung von „BR & JW Wallis“, Austritt aus SBR und der SJW oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein BR & JW. Im letzten Fall ist die Einwilligung des SBR und der SJW vorgängig einzuholen.
6. Beschlussfassung über die Schaffung von überkantonalen, kantonalen oder regionalen Arbeitsstellen.
7. Aufnahme beziehungsweise Verabschiedung von Scharen in den Kantonalverein beziehungsweise aus dem Kantonalverein.

#### Art. 27

Qualifiziertes  
Mehr/  
Beschluss-  
fähigkeit

Für die Änderung der Statuten von „BR & JW Wallis“, die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus dem SBR und der SJW oder die Auflösung „BR & JW Wallis“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Es müssen mindestens die Hälfte aller möglichen Delegierten anwesend sein.

## **C Die Kantonsleitung**

### Art. 28

Funktion/  
Zusammen-  
setzung

Die Kalei ist der Vereinsvorstand von „BR & JW Wallis“  
Sie setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.  
Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit dem Bistum Sitten (kirchliche Verantwortliche) zu wählen.

Den Vorsitz in der Kalei übt der/die KantonsleiterIn aus. (Jeweils eine Person des anderen Geschlechts übt die Funktion des Vizekantonsleiters aus und ist Kontaktperson für den jeweiligen Verband.) Es ist auf einen angemessenen Wechsel beider Geschlechter zu achten.

### Art. 29

Amts-dauer

Die Mitglieder der Kalei werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

### Art. 30

Befugnisse

Die Kalei ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung). Insbesondere obliegt ihr:

- die Ausführung von Beschlüssen der KK und der BV
- das Erstellen des Jahresberichtes und Jahresrechnung
- die Wahl der Delegierten für den SBR und SJW
- die Öffentlichkeitsarbeit
- das Erstellen des Jahresprogramms

### Art. 31

Zusammen-  
treten  
Zeichnungs-  
befugnis

Die Kalei tritt so oft zusammen, als es die Führung des Vereins erfordert.

Für die Rechtsgeschäfte von „BR & JW Wallis“ zeichnen die Mitglieder der Kalei einzeln.

## **D Revision**

### Art. 32

Zusammen-  
setzung

Zwei Personen sind Revisoren. Sie brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.

Die Revisoren dürfen keine Kaleimitglieder sein. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 33

Aufgabe Die Revisoren prüfen Finanzlage, Geschäftsführung und Rechnung von „BR & JW Wallis“ jährlich und erstattet der KK hierüber Bericht und Antrag.

## **5. Anrufung der Schiedsstelle bei Anständen und Streitigkeiten**

Art. 34

Entscheidungs-  
befugnisse Die Schiedsstelle des SBR und der SJW entscheidet über folgende Anstände und Streitigkeiten. Zwischen Scharleitung/Kalei einerseits und den Amtsträgern der katholischen Kirche andererseits.

Art. 35

Verfahren Für das Verfahren gilt ein vom SBR, von der SJW und der DOK gemeinsam **erlassenes** Schiedsreglement.

Art. 36

Anrufung/  
Bindung Die Schiedsstelle kann von der Kalei, jeder Scharleitung, jedem Orts-  
pfarrer, jedem(r) AmtsträgerIn der katholischen Kirche angerufen werden.

Mit der Anrufung bzw. der Einlassung auf das Verfahren wird die Bereitschaft erklärt, den Entscheid der Schiedsstelle anzuerkennen.

## **6. Gliederung auf lokaler Ebene**

Art. 37

Schar „BR & JW Wallis“ organisiert sich in Scharen. Die Schar ist die Organisationsstufe innerhalb der Pfarreien.

Scharen aus Nachbarkantonen können sich „BR & JW Wallis“ anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein BR & JW, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.

Art. 38

Sektionen Die Scharen sind Sektionen des Kantonalvereins. Sie haben eine beschränkte Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten. Die Scharen können sich ausserhalb der durch diese Statuten vorgegebenen Strukturen als Verein konstituieren.

	Art. 39
Anwendbare Bestimmungen	Für die Scharen gelten die Bestimmungen dieser Statuten. Im Übrigen sind sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit unabhängig.
	Art. 40
Scharleitung Leitungsteam	Das Leitungsteam setzt sich aus den GruppenleiterInnen, den ScharleiterInnen und dem/der Präses zusammen.  Die Scharleitung setzt sich aus den ScharleiterInnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.
	Art. 41
Wahl	Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit dem Pfarrer einen Präses. Ebenfalls wählt es die Delegierten in die KK: Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 18 ff dieser Statuten.  Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss entscheidet das Leitungsteam.  Die Scharleitung hat sich alle zwei Jahre der Wiederwahl zu stellen.  Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kalei nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die Abberufung entscheidet auf Antrag der Kalei nach Anhörung der Betroffenen die KK.
	Art. 42
Präses	Der/die Präses vertritt sowohl die Anliegen der Pfarreiseelsorge, als auch diejenigen der Kinder, LeiterInnen und Eltern.  Er/sie begleitet die Schar und fördert das religiöse kirchliche Leben. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit dem Pfarrer und den pastoralen und öffentlich-rechtlichen Gremien, steht dem Leitungsteam mit Rat und Tat zur Seite und vermittelt zwischen BR & JW, den Eltern und Behörden.  Für die Wahl des/der Präses gilt Art. 41 dieser Statuten. Seine/ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

#### Art.43

Befugnisse  
von Leitungs-  
team und  
Scharleitung

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit.

Die Scharleitung übernimmt die Aufgaben eines Vorstandes und ist insbesondere zuständig für:

- Vertretung des BR, der JW oder der Jubla nach aussen.
- Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck von BR & JW auf Pfarreebene mit sich bringt.

#### Art. 44

Beschluss-  
fassung vom  
Scharleitungs-  
und Leitungs-  
team

Scharleitung und Leitungsteam konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten. (Art. 18 ff)

Scharleitung und Leitungsteam treten so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

#### Art. 45

Finanzielles/  
Haftung

Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten frei über ihre finanziellen Mittel.

Das Leitungsteam bestimmt eine(n) Verantwortliche(n) für deren Verwaltung.

Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch Mittel von Pfarrei, Gemeinde, sowie anderen privaten und öffentlichen Institutionen.

Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen. Erhebt sie Mitgliederbeiträge, so hat das Leitungsteam die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder abschliessend in einem Beitragsreglement jährlich festzulegen. Dieses bildet integrierten Bestandteil dieser Statuten.

Die Schar hat für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Diese ist zwei RevisorInnen vorzulegen, die vom Team gewählt werden. Verfügt eine Schar nicht über eigene RevisorInnen, können die RevisorInnen der Kalei zur Prüfung angefragt werden.

Eine Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder der Schar für deren Verbindlichkeiten von „BR & JW Wallis“ wird ausgeschlossen. Die Schar haftet für die sie betreffenden Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Art. 46

Mitwirkungsrechte der Alle Mitglieder der Schar können an den Scharanlässen teilnehmen. Anliegen der Mitglieder können jederzeit eingebracht werden.

Art. 47

Elternrat Auf gemeinsamen Wunsch von Leitungsteam und Eltern kann ein Elternrat gebildet werden. Dieser steht dem Leitungsteam mit Rat und Tat zur Seite. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Der Elternrat kann vom Leitungsteam aufgelöst werden, falls er nicht mehr gebraucht wird.

Art. 48

Jubla-Schar BR & JW können auf Scharebene in dem Sinne zusammenwirken, als sie eine gemeinsame Jubla-Schar bilden. BR & JW bilden in diesem Fall gemeinsame Scharleitung und Leitungsteam. Diese ist im Scharbereich für alle Blaurings- und Jungwachtsangelegenheiten zuständig.

## 7. Schlussbestimmungen

Art. 49

Statuten/  
Genehmigung Diese Statuten sind am 23.10.2005 vom SBR und SJW im Einvernehmen mit der DOK genehmigt worden. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch den SBR und SJW.

Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit der Annahme durch die KK in Kraft.

Art. 50

Inkraftsetzung Diese Statuten treten am 1. November 2005 in Kraft.

Der Kantonsleiter/in

Stv. Kantonsleiter/in

.....

.....

Visp, den 1.11. 2005

## **Übergangsbestimmungen**

### **Allgemeines**

Der Verein „BR & JW Wallis“ wird durch die Vertreter der Scharen und der Kalei an der KK vom 4. März 1994 gegründet.

Die Finanzen der Vorgängerorganisation gehen vollumfänglich an den gebildeten Kantonalverein über.

### **Scharen**

Den Mitgliedern von Blaurings-, Jungwachts- und Jubla-Scharen stehen bis zu ihrer Mitgliedschaft im Kantonalverein, längstens während einer Übergangszeit von 3 Jahren folgende Rechte und Pflichten zu:

Rechte:

- Teilnahme an Aktivitäten des Kantonalvereins (Kurse,...)
- Bezug von Hilfsmitteln und Zeitschriften
- Teilnahme von Delegierten (gem. Art. 11) an der KK (mit Stimmrecht in Angelegenheiten, welche die Schar unmittelbar betreffen.)
- Anrufung der Schiedsstelle

Pflichten:

- Zweckförderung gem. Art. 2
- Beitragspflicht gem. Art. 13, 26
- Bestandesmeldung

Für die Änderung, Aufhebung dieser, oder Erlass von neuen Übergangsbestimmungen ist die KK zuständig.

Visp, den 4. März 1994

## Beitragsreglement von „BR & JW Wallis“

1. Gestützt auf Art.13 und 26 der Statuten von „BR & JW Wallis“ vom 4. März 1994 erlässt die KK vom 4. März 1994 dieses Beitragsreglement.

2. Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder von „BR & JW Wallis“ für den Kantonalverein abschliessend fest.

Die Erhebung von Beiträgen durch die Scharen für deren Belange wird von diesem Beitragsreglement nicht berührt.

3. Gem. rechtskräftigem Beschluss der KK vom 4. März 1994 gelten für das Vereinsjahr 1994 folgende Ansätze:

- Jahresbeitrag für normale Mitglieder Fr. 8.-
- Jahresbeitrag für Leitungsmitglieder Fr. 8.-

4. Die Jahresbeiträge sind von den Scharen bis ..... an „BR & JW Wallis“ abzuliefern. Die Scharen sind für das Inkasso und die Weiterleitung verantwortlich.

Visp, den 4. März 1994

Für die KK:

Der Kantonsleiter

.....

Die Protokollführerin

.....

## **Schar-Beitragsreglement der Schar .....**

1. Gestützt auf Art. 13 und 26 der Statuten von „BR & JW Wallis“ vom ..... erlässt das Leitungsteam der Schar ..... am ..... dieses Beitragsreglement.

2. Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder für die Jungwachts- bzw. Blauringschar ..... abschliessend fest.

3. Gem. rechtskräftigen Beschluss des Leitungsteam vom ..... gelten für das kommende Vereinsjahr 20.... folgende Ansätze:

- Jahresbeitrag für normale Mitglieder Fr. ....
- Jahresbeitrag für Leitungsmitglieder Fr. ....

4. Die Jahresbeiträge sind von der Scharleitung gleichzeitig mit dem Mitgliederbeitrag für „BR & JW Wallis“ einzuziehen.

....., den .....

Für das Leitungsteam

.....